

**Zweite Satzung zur Änderung
der Habilitationsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 6. April 2017

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 28

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.04.2017

Aufgrund des § 55 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technischen Fakultät vom 28. Oktober 2015 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juni 2006 (NBl. MWV Schl.-H. S. 144), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Habilitationsausschuss setzt sich für das jeweilige Habilitationsverfahren zusammen aus

 1. den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten der Technischen Fakultät, soweit sie Mitglieder des Fakultätskonvents sind,
 2. den Mitgliedern der Habilitationskommission,
 3. allen sonstigen (auch: entpflichteten) Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Technischen Fakultät
 4. und den Gutachterinnen und Gutachtern.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - c) „Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2.“
2. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptstudium“ ersetzt durch das Wort „Bachelorstudium“.
3. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 prüft das Dekanat. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.“
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
6. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorlesungszeit“ die Worte „oder vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit“ eingefügt.
7. In § 18 Absatz 1 werden die Worte „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ gestrichen und das Wort „den“ durch das Wort „diejenigen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. April 2017 erteilt.

Kiel, den 6. April 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel